

**Inhalt:**

- 1. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung der Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Landtagswahl am 13. März 2016**
- 2. Impressum**

Öffentliche Bekanntmachung

Am 13. März 2016 findet die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt.

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Hohe Börde zugelassenen Parteien werden hiermit aufgefordert, bis zum 04.03.2016 Wahlberechtigte als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016 vorzuschlagen.

Nach § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und § 8 Abs. 3 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) gilt zu beachten, dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden können. Niemand darf mehr als einem Wahlorgan angehören.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen nach § 49 LWG die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden aus den Wahlberechtigten berufen und sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

Macht eine Partei bis zum Ablauf der gesetzten Frist von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so hat sie keinen Anspruch berücksichtigt zu werden.

Hohe Börde, den 13.01.2016



Trittel

Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde